

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kreisforsten Herzogtum Lauenburg
für den Verkauf von Brennholz an Verbraucher:innen (AGB-Brh)
in der Fassung vom 5.10.2022**

I Geltungsbereich, Allgemeines, Form von Erklärungen

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreisforsten Herzogtum Lauenburg für den Verkauf von Brennholz an Verbraucher:innen (nachfolgend „AGB-Brh“ genannt) gelten für Brennholzverkäufe zwischen den Kreisforsten Herzogtum Lauenburg (nachfolgend „Kreisforsten“ genannt) und ihren Käufer:innen, sofern die Käufer:innen Verbraucher:innen im Sinne des § 13 BGB sind. Die AGB-Brh gelten ebenfalls für alle Brennholzverkäufe durch Meistgebotsvergabe (Versteigerung) von den Kreisforsten an Verbraucher:innen im Sinne des § 13 BGB. Die AGB-Brh gelten nicht für Flächenlosverkäufe. Insoweit gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreisforsten Herzogtum Lauenburg für den Verkauf von Flächenlosen an Verbraucher:innen (AGB-FI).

2. Standards von FSC®

Der im Zuständigkeitsbereich der Kreisforsten liegende Wald wird nach den Standards von FSC® bewirtschaftet. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Die Kreisforsten behalten sich den künftigen Ausschluss des Käufers / der Käuferin von Holzverkäufen, sowie die unverzügliche Einstellung von Arbeiten bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften vor.

3. Individuelle Vereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer / der Käuferin (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB-Brh; sie müssen mit den Anforderungen der forstlichen Zertifizierung (siehe Punkt 2) vereinbar sein. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Kreisforsten maßgebend.

4. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers / der Käuferin in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben, wobei die Standardkommunikation -soweit vom Käufer / von der Käuferin nicht anders gewünscht- über E-Mail stattfindet. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen

Vorschriften, soweit sie in diesen AGB-Brh nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Verkauf von Brennholz

1. Verkaufsgegenstand und –verfahren

- a) Verkaufsgegenstand ist Brennholz ab Waldstraße, das für den privaten Verbrauch des/der Kaufenden bestimmt ist.
- b) Naturgemäß kann die Wunschmenge nicht exakt bereitgestellt werden, geringe Mehr- oder Mindermengen müssen in Kauf genommen werden. Die Wünsche werden nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer / die Käuferin hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung der Wunschmenge.
- c) Eine angefragte Wunschmenge gilt für das angegebene Forstrevier. Ersatzweise kann die Bereitstellung auch aus den angrenzenden Forstrevieren erfolgen. Das Holz wird möglichst wohnortnah bereitgestellt.
- d) Kann der Wunschmenge des Käufers / der Käuferin entsprochen werden, so erhält diese/r vom zuständigen Forstrevier eine entsprechende Mitteilung. Die Mitteilung gilt als Annahme des vom Käufer / von der Käuferin abgegebenen Angebotes. Über die Bereitstellung des Holzes erhält der Käufer / die Käuferin eine gesonderte Mitteilung mit der Rechnung.
- e) Sofern Brennholz im Wege einer Versteigerung verkauft wird, gelten neben diesen AGB-Brh die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

- a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers / der Käuferin übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer /die Käuferin über.
- b) Die Bereitstellung findet statt:
 - Durch Mitteilung der Bereitstellung durch den zuständigen Revierleiter.
 - Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.

3. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum der Kreisforsten. Der Käufer / die Käuferin verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen.
- b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers / der Käuferin, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind die Kreisforsten berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Grundlage für die Rechnungstellung ist ausschließlich die Mengenermittlung durch den Revierleiter. Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer / die Käuferin innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er / sie mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.

b) Gerät der Käufer / die Käuferin mit der Zahlung in Verzug, so sind die Kreisforsten berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Den Kreisforsten bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes

a) Holz darf nur nach Freigabe der Abfuhr durch die Kreisforsten oder deren Beauftragte abgefahren werden. Die Kreisforsten stellen nach Zahlungseingang unverzüglich eine Zahlungsbestätigung bzw. Abfuhrfreigabe aus. Diese muss der Käufer / die Käuferin oder dessen Beauftragte/r bei der Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

6. Gewährleistung, Haftung und Verkehrssicherungspflicht

a) Die Gewährleistungsrechte des Käufers / der Käuferin richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Im Übrigen (d.h. soweit keine Gewährleistungsrechte des Käufers / der Käuferin betroffen sind) haften die Kreisforsten oder ihre Bediensteten im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung für Schäden – egal aus welchem Rechtsgrund – jeweils nur insoweit, als der Schaden von ihnen, ihren jeweiligen Organen, Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertrauen darf) resultieren.

c) Der Käufer / die Käuferin hat sicherzustellen, dass von dem von ihm / ihr erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen (Verkehrssicherungspflicht). Kommt der/die Kaufende dieser Verpflichtung nicht nach, können die Kreisforsten auf Rechnung des/der Kaufenden tätig werden.

d) Soweit der Käufer / die Käuferin gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er / sie oder Dritte, deren Verschulden sich der Käufer / die Käuferin nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat er / sie den Kreisforsten sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

- a) Gefährliche Arbeiten im Wald sind nach der DGUV-Regel 114-018 „Waldarbeiten“ durchzuführen.
- b) Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten und es ist sich so zu verhalten, dass die Sicherheit der arbeitenden Person und die seiner / ihrer Helfer:innen stets gewährleistet ist.
- c) Das Arbeiten mit der Motorsäge ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung (Schnittschutzhose, Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz, Arbeitshandschuhe) zulässig. Zur Vermeidung von Verletzungen muss geeignete Arbeitsschutzkleidung, die sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, getragen werden.
- d) Die Alleinarbeit mit der Motorsäge ist verboten; ebenso ist beeinträchtigender Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenkonsum vor oder während der Arbeit verboten. Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Arbeit mit der Motorsäge oder anderen gefährlichen Arbeiten ausgeschlossen. Eine ständige Ruf- oder Sichtverbindung zu einer anderen Person ist zu gewährleisten. Bei der Arbeit mit der Motorsäge ist ausreichend Abstand (mind. 2 m) zu anderen Personen einzuhalten.
- e) Vor Ort ist stets Erste-Hilfe-Material mitzuführen.
- f) Insbesondere ist für eine funktionierende Rettungskette Sorge zu tragen. Dies bedeutet, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann. Um das zu gewährleisten, müssen vor Aufnahme der Arbeiten geeignete Vorkehrungen getroffen werden (z.B. Bereithalten von Notrufnummern, App „Hilfe im Wald“).
- g) Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang nachweisen. Als qualifiziert werden Lehrgänge/Schulungen anerkannt, die sich an den inhaltlichen Vorgaben der DGUV-Information 214-059 des Moduls A orientieren. Anstelle eines Motorsägenlehrganges kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer entsprechenden Berufsausbildung (bei welcher der theoretische und praktische Umgang mit der Motorsäge - entsprechend der Anforderungen eines qualifizierten Lehrgangs- Teil des Ausbildungsplans ist) erbracht werden. Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

- d) Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebs sicherem Zustand befinden und intakte sicherheitstechnische Einrichtungen aufweisen.
- e) Beim Einsatz der Motorsäge dürfen nur biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Sonderkraftstoffe (Alkylatbenzin) verwendet werden.
- f) Werden Maschinen mit Ölhydraulikanlagen eingesetzt, ist ein sog. Notfallset (Bindemittel, Auffanggefäße o.ä) für den Fall einer Ölhavarie zwingend mitzuführen.
- g) Es sind biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten zu verwenden. Eine Ausnahme gilt, wenn landwirtschaftliche Zugmaschinen ohne von dieser Zugmaschine hydraulisch angetriebene Anbaugeräte eingesetzt werden. Ein geeigneter Nachweis ist auf der Maschine mitzuführen.
- h) Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.

9. Fahren auf Waldwegen

Es darf nur auf befestigten Waldwegen gefahren werden. Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden. Auf den Waldwegen ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.

10. Holzlagerung und Holzabtransport

a) Aufgearbeitetes Holz darf nur kurzfristig im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.

b) Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Eventuelle Schäden sind vom Käufer / von der Käuferin in einer ihm / ihr gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so sind die Kreisforsten berechtigt, sie auf Kosten des Käufers / der Käuferin zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

III. Schlussbestimmungen

1. Anzuwendendes Recht

Auf den Kaufvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dem Käufer / der Käuferin nicht der Schutz entzogen wird, der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates gewährt wird, in dem er /sie seinen / ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Hinweis zu Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Die Kreisforsten nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und sind hierzu auch nicht verpflichtet.

3. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreisforsten Herzogtum Lauenburg für den Verkauf von Brennholz an Verbraucher (AGB-Brh) gelten für alle vom 5.10.2022 an abgeschlossenen Brennholzkaufverträge sowie alle vom 5.10.2022 an durchgeführten Meistgebotsvergaben für Brennholz an Verbraucher.